

Entwurfssfassung vom 26.8.2020

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von Flugplätzen in Niedersachsen

(„Corona-Hilfen Flugplätze“)

Erl. d. MW v. XX. X. 2020 — 45-16.03/2020 —

— VORIS ? —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Die COVID-19-Pandemie und die zu ihrer Eindämmung weltweit ergriffenen Maßnahmen haben zu einer tiefgreifenden Störung der Wirtschaftsabläufe, Unterbrechung arbeitsteiliger Wertschöpfungsketten, Nachfrageeinbrüchen und einem empfindlichen Rückgang der wirtschaftlichen Aktivität geführt, welcher die wirtschaftliche Basis des Wohlstands in Deutschland bedroht. Die über konjunkturelle Schwankungen weit hinausgehenden wirtschaftlichen Auswirkungen bedrohen den Bestand der Wirtschaftsstruktur in Niedersachsen unabhängig von deren mittel- und langfristiger Wettbewerbsfähigkeit. Daraus ergibt sich insbesondere ein enormer Bedarf an wirtschaftlicher Sofort- und Überbrückungshilfe zum Erhalt der vorhandenen wirtschaftlichen Strukturen bis die wirtschaftliche Aktivität wieder auf einen stabilen Pfad geleitet werden kann.

Dies gilt in besonderem Maße auch für die niedersächsischen Flugplätze und Flughäfen. Die kommerzielle Luftfahrt ist durch die Pandemie fast vollständig zum Erliegen gekommen. Daher sind den Flughäfen und größeren Landeplätzen nahezu sämtliche Einnahmen (aviation- und non aviation-Erlöse) weggebrochen. Deren Betriebskosten laufen jedoch weiter. In dieser Weise können durch die Corona-Krise existenzbedrohende Situationen entstehen, die insbesondere neben der Gefährdung des dezentralen Flughafennetzes in Niedersachsen auch nachteilige Auswirkungen auf die Gewährleistung der örtlichen Daseinsvorsorge haben können.

Zudem bestehen aufgrund der COVID-19-Pandemie noch und ggf. wiederkehrende Einreisebeschränkungen. Ebenso haben ein mögliches Wiederaufflammen von COVID-19-

Entwurfssfassung vom 26.8.2020

Infektionen in den Hauptzielgebieten sowie die allgemeine Unsicherheit der Kunden infolge der eigenen wirtschaftlichen Situation und eine damit einhergehende Reisezurückhaltung der Kunden aufgrund der COVID-19-Pandemie zu erheblichen Einnahmeausfällen bei den Flugplatzbetreibern geführt.

Bereits vorhandene umfangreiche Hilfsmaßnahmen für die Wirtschaft (u.a. Soforthilfe, KfW-Sonderprogramm inklusive KfW-Schnellkredit, Corona-Überbrückungshilfen) standen den Flugplätzen zum Teil nicht zur Verfügung bzw. waren und sind zeitlich eng befristet. Um den niedersächsischen Flugplätzen einen nachhaltigen Impuls zu geben, wird die nachfolgende Unterstützungshilfe für erforderlich gehalten. Sie ist besonders geeignet, den Erhalt der Flugplätze und damit deren Funktion im Rahmen der Daseinsvorsorge und für die Gesamtwirtschaft zu sichern (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-Sondervermögensgesetz). Aufgrund des nur langsamen Wiederanlaufens des Luftverkehrs ist auch eine Unterstützung über das Jahr 2020 hinaus geboten, soweit dies beihilferechtlich möglich ist.

- 1.2 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen mit Mitteln des Landes Niedersachsen aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie Billigkeitsleistungen für die Betreiber der Flugplätze und Flughäfen in Niedersachsen, die von wesentlicher Bedeutung für die Daseinsvorsorge sowie die regionale Wirtschaft oder die Gesamtwirtschaft in Niedersachsen sind, um deren coronabedingten Einnahmeausfälle mindestens teilweise auszugleichen.
- 1.3 Die Gewährung der Billigkeitshilfe erfolgt auf Grundlage der Bekanntmachung der Zweiten Geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 27.7.2020 (BAnz AT vom 11.08.2020 B1) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden: Kleinbeihilfenregelung 2020.

Eine Unterstützungshilfe kann zudem, gegebenenfalls auch kumulativ, auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972

Entwurfssfassung vom 26.8.2020

der Kommission vom 2.7.2020 (ABl. EU L 215 S. 3) – im Folgenden: De-minimis-Verordnung – erfolgen.

Kann eine Unterstützungshilfe im Rahmen der Kleinbeihilfenregelung 2020 oder der De-minimis-Verordnung von ihrem sachlichen Anwendungsbereich oder der Höhe nach nicht bewilligt werden, erfolgt die Gewährung auf Grundlage der Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Beihilfen an Flugplätze im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesrahmenregelung Beihilfen für Flugplätze“) vom 11.8.2020.

- 1.4 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitshilfe besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Unterstützungshilfe

- 2.1 Die Unterstützungshilfe wird in Form einer Billigkeitsleistung gemäß § 53 LHO als freiwillige Zahlung gewährt.
- 2.2 Von der Leistung ausgeschlossen sind Antragsteller über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese angenommen wurde.

3. Antragsberechtigung

- 3.1 Antragsberechtigt sind Betreiber von Flugplätzen im Hoheitsgebiet des Landes Niedersachsen,
 - a) auf denen öffentliche Flugverkehre stattfinden und
 - b) die aufgrund der COVID-19-Pandemie ihren Betrieb reduziert oder eingestellt haben und
 - c) die von wesentlicher Bedeutung für die Daseinsvorsorge oder mindestens für die regionale Wirtschaft sind.

Entwurfssfassung vom 26.8.2020

Von einer Reduzierung des Betriebs ist auszugehen, wenn die Bewegungs- oder Passagierzahlen des jeweiligen Flugplatzes im Zeitraum 4. März 2020 bis 30. Juni 2020 um mindestens 30% unter den jeweiligen Werten des Jahres 2019 gelegen haben. Macht ein Flugplatzbetreiber glaubhaft, dass es im o.g. Zeitraum des Jahres 2019 aufgrund außergewöhnlicher Umstände (z.B. Betriebseinschränkungen durch Baumaßnahmen) zu negativen Veränderungen gegenüber den eigentlich erwartbaren Bewegungs- oder Passagierzahlen gekommen ist, kann stattdessen auf den entsprechenden Zeitraum des Jahres 2018 abgestellt werden.

Von wesentlicher Bedeutung sind diejenigen niedersächsischen Flugplätze, für die aufgrund ihrer Bewegungszahlen die Einrichtung einer Luftaufsichtsstelle erfolgt ist. In Niedersachsen betrifft dies die Flugplätze Wangerooge, Norderney, Juist, Borkum, Baltrum, Langeoog, Harle, Norddeich, Wilhelmshaven, Emden, Nordhorn-Lingen, Cuxhaven/ Nordholz und Hildesheim sowie die Verkehrsflughäfen Hannover-Langenhagen und Braunschweig-Wolfsburg.

- 3.2 Erfolgt eine Unterstützungshilfe im Rahmen der Kleinbeihilfenregelung 2020 oder der Bundesrahmenregelung Beihilfen für Flugplätze, sind Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Regelung in § 2 Abs. 6 der Kleinbeihilfenregelung 2020 bzw. § 9 Abs. 4 der Bundesrahmenregelung Beihilfen für Flugplätze nicht antragsberechtigt.

4. Art, Umfang und Höhe der Unterstützungshilfe

- 4.1 Die maximale Höhe der Unterstützungshilfe ist entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung und Bewegungszahlen des jeweiligen Flugplatzes gestaffelt. Sie beträgt vorbehaltlich Ziffer 1.4:
- a) für die Flugplätze Baltrum, Langeoog, Harle, Norddeich und von den Bewegungszahlen vergleichbare Plätze im Jahr 2020 je 29.000 € sowie im Jahr 2021 je 24.000 €,
 - b) für die Flugplätze Wangerooge, Norderney, Juist, Borkum, Wilhelmshaven, Emden, Nordhorn-Lingen, Cuxhaven, Hildesheim und von den Bewegungszahlen vergleichbare Plätze im Jahr 2020 je 93.000 € sowie im Jahr 2021 je 72.000 €,
 - c) für die Verkehrsflughäfen je 800.000 € sowie

Entwurfssfassung vom 26.8.2020

- d) bis zu weiteren 1.7032.000 €, wenn es sich um einen internationalen Verkehrsflughafen mit mehr als einer Million Passagiere im Jahr 2019 handelt.

4.2 Erfolgt eine Unterstützungshilfe nach § 3 der Bundesrahmenregelung Beihilfen für Flugplätze, ist deren maximale Höhe zusätzlich beschränkt auf die dort in § 3 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 genannten Schäden (Höhe der Einnahmeausfälle im Vergleich zum maßgeblichen Zeitraum des Vorjahres).

4.3 Die Unterstützungshilfe auf Grundlage der Kleinbeihilfenregelung 2020 kann bis zum 30.11.2020 beantragt werden. Unterstützungshilfe auf Grundlage der Bundesrahmenregelung für Flugplätze kann bis zum 30.9.2020 beantragt werden. Unterstützungshilfe auf Grundlage der De-minimis-Verordnung kann bis zum 30.11. des jeweiligen Kalenderjahres, für das die Unterstützungshilfe begehrt wird, beantragt werden. Der Förderzeitraum endet spätestens am 31.12.2021.

4.4 Die Unterstützungshilfe ist zurückzuzahlen, wenn der Antragsteller seine Geschäftstätigkeit vor dem 31.12.2021 dauerhaft einstellt. Die Bewilligungsstellen dürfen keine Billigkeitshilfe auszahlen, wenn sie Kenntnis davon haben, dass der Antragsteller seinen Geschäftsbetrieb vor dem 1.1.2022 dauerhaft eingestellt hat oder einstellen wird bzw. Insolvenz angemeldet oder in diesem Zeitraum anmelden wird. Der Antragssteller hat hierüber subventionserheblich eine Erklärung im Antrag abzugeben. Hat der Antragsteller die Absicht, einen coronabedingt geschlossenen Betrieb wiederaufzunehmen, verzögert sich jedoch die Wiedereröffnung, weil fortbestehende gesundheitspolitische Beschränkungen einen wirtschaftlichen Betrieb noch nicht zulassen, liegt keine dauerhafte Einstellung des Geschäftsbetriebs vor.

5. Anweisung zum Verfahren

5.1 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

5.2 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit.

Entwurfssfassung vom 26.8.2020

- 5.3 Zur Identität und Antragsberechtigung des Antragstellers sind im Antrag insbesondere die folgenden Angaben zu machen:
- a) Name und Firma,
 - b) Steuernummer oder steuerliche Identifikationsnummer,
 - c) IBAN und BIC der beim zuständigen Finanzamt hinterlegten Kontoverbindung,
 - d) zuständiges Finanzamt,
 - e) Adresse des niedersächsischen Sitzes der Geschäftsführung, oder, soweit kein niedersächsischer Sitz der Geschäftsführung vorhanden ist, Adresse der niedersächsischen Betriebsstätte.
- 5.4 Der Antragsteller hat die Reduzierung des Betriebs gemäß Ziffer 3.1 lit. b) glaubhaft zu machen. Gleiches gilt für die eingetretenen Schäden gemäß Ziffer 4.2, soweit eine Unterstützungshilfe nach der Bundesrahmenregelung Beihilfen für Flugplätze begehrt wird.
- 5.5 Der Antragsteller hat in seinem Antrag die Richtigkeit der folgenden Angaben zu versichern:
- a) Erklärung, dass durch die Inanspruchnahme von Billigkeitshilfe der beihilferechtlich nach der Kleinbeihilfenregelung 2020 zulässige Höchstbetrag, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung (soweit nach den Vorgaben, einschließlich der Kumulierungsregeln, dieser Verordnung zulässig), nicht überschritten wird, oder, soweit eine Billigkeitsleistung im Rahmen der De-minimis-Verordnung erfolgt, Erklärung über die bisher innerhalb von drei Steuerjahren erhaltenen Leistungen.
 - b) Erklärung, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Unterstützungshilfe zur Kenntnis genommen wurden,
 - c) Erklärung des Antragstellers, dass weder Billigkeitshilfen in Steueroasen abfließen, noch sonstige Gewinnverschiebungen in diese Jurisdiktionen erfolgen und dass sie oder er Steuertransparenz gewährleistet.
 - d) Erklärung zu den weiteren subventionserheblichen Tatsachen.
 - e) Erklärung, dass ihm bekannt ist, dass die Bewilligungsstelle von den Finanzbehörden Auskünfte über den Antragsteller einholen dürfen, soweit diese für die Bewilligung, Ge-

Entwurfssfassung vom 26.8.2020

währung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitshilfe erforderlich sind (§ 31 a AO). Der Antragsteller hat gegenüber der Bewilligungsstelle zuzustimmen, dass diese die personenbezogenen Daten oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, die der Bewilligungsstelle im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.

- 5.6 Die Bewilligungsstelle berücksichtigt im Rahmen ihrer Plausibilitätsprüfung insbesondere die folgenden Unterlagen:
- a) Umsatzsteuervoranmeldungen oder betriebswirtschaftliche Auswertung des Jahres 2019 und, soweit vorhanden, der Monate April 2020 und Mai 2020,
 - b) Jahresabschluss 2019,
 - c) Einkommens- bzw. Körperschaftssteuererklärung 2019
- 5.7 Bis spätestens zum 31.12.2021 bzw. bis zum 31.12.2020 bei einer Unterstützungshilfe auf Grundlage der Bundesrahmenregelungen Beihilfen für Flugplätze legt der Antragsteller eine Schlussabrechnung über die empfangenen Leistungen vor. Soweit nach Ziffer 4.2 erforderlich, bestätigt und berechnet er zudem den tatsächlich entstandenen Schaden nach § 3 der Bundesrahmenregelung Beihilfen für Flugplätze. Auf die Regelung des § 3 Abs. 4 Bundesrahmenregelung Beihilfen für Flugplätze wird ausdrücklich hingewiesen.
- 5.8 Der Antragsteller muss der Bewilligungsstelle die Schlussrechnung vollständig und mit allen Angaben belegenden Nachweisen vorlegen. Falls der Antragsteller die Schlussrechnung und die deren Angaben belegenden Nachweise nicht vollständig vorlegt, mahnt die Bewilligungsstelle ihn einmal mit der Aufforderung an, die Schlussrechnung und alle deren Angaben belegenden Nachweise innerhalb der auf die Mahnung folgenden vier Wochen nachzureichen. Kommt der Antragsteller dem nicht nach, kann die Bewilligungsstelle die gesamte Unterstützungshilfe zurückfordern.
- 5.9 Soweit die Billigkeitsleistung im Rahmen der Kleinbeihilfenregelung 2020 gewährt wird, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der Kleinbeihilfenrege-

Entwurfssfassung vom 26.8.2020

lung 2020 vorliegen (insbesondere Höchstbetrag, Kumulierung, Überwachung, Veröffentlichung). Sie prüft insbesondere zur Einhaltung des zulässigen Höchstbetrags eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits nach der Kleinbeihilfenregelung 2020 erhaltenen Beihilfen.

Erfolgt alternativ oder kumulativ eine Billigkeitsleistung im Rahmen der De-minimis-Verordnung, müssen sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Wird die Leistung auf der Grundlage der Bundesrahmenregelung Beihilfen für Flugplätze ausgebracht, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche darin enthaltenen Voraussetzungen vorliegen.

6. Prüfung des Antrags

6.1 Die Prüfung des Antrags, insbesondere die Prüfung, ob der Antragsteller alle für die Gewährung der Leistung maßgeblichen Versicherungen abgegeben hat, sowie die Entscheidung über die Bewilligung und über die Höhe der zu bewilligenden Leistung sind Aufgaben der Bewilligungsstelle.

Die Bewilligungsstelle trifft geeignete Maßnahmen, um Missbrauch zu verhindern. Insbesondere hat die Bewilligungsstelle stichprobenartig die Angaben nach Ziffer 5.3 zur Identität und Antragsberechtigung der Antragsteller mit den zuständigen Behörden, insbesondere den Finanzämtern, abzugleichen. Verdachtsabhängig überprüft die Bewilligungsstelle, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung sowie für deren Höhe vorliegen.

6.2 Auszahlungen sollen unverzüglich nach der Bewilligung erfolgen.

6.3 Nach Eingang der Unterlagen nach Ziffer 5.7 prüft die Bewilligungsstelle im Rahmen der Schlussabrechnung die Höhe und Dauer der Billigkeitsleistung nach Ziffer 4 sowie eine etwaige Überkompensation nach Ziffer 7.

6.4 Zuviel gezahlte Leistungen sind zurückzufordern. Falls eine Versicherung nach Ziffer 5.5 Buchst. a, c oder d falsch ist, sind die Billigkeitshilfen vollumfänglich zurückzufordern.

Entwurfssfassung vom 26.8.2020

- 6.5 Die Bewilligungsstelle prüft die zweckentsprechende Verwendung der Billigkeitshilfe stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung. Die Antragsteller sind darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den Landesrechnungshof oder dessen Beauftragte sowie durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung oder dessen Beauftragte erfolgen kann. Die im Zusammenhang mit der Billigkeitshilfe erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung der Verwendung der Billigkeitshilfe mindestens zehn Jahre bereitzuhalten und der Europäischen Kommission auf Verlangen herauszugeben.

Prüfrechte haben auch der Bundesrechnungshof i. S. der §§ 91, 100 BHO und im begründeten Einzelfall auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

7. Verhältnis zu anderen Hilfen

- 7.1 Leistungen aus anderen coronabedingten Programmen des Bundes und der Länder werden auf die Leistungen dieser Unterstützungshilfe angerechnet, soweit die Fördergegenstände übereinstimmen und die Förderzeiträume sich überschneiden. Eine Anrechnung vorher schon bewilligter Leistungen aus anderen Zuschussprogrammen erfolgt bereits bei Bewilligung der Unterstützungshilfe.
- 7.2 Eine Kumulierung der Unterstützungshilfe mit öffentlichen Darlehen ist zulässig, soweit die angewandten Rechtsgrundlagen dieses gestatten.

8. Sonstige Regelungen

8.1 Subventionserhebliche Tatsachen

Die Angaben im Antrag sind — soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung — subventionserheblich i. S. des § 264 StGB i. V. m. § 2 SubvG vom 29. 7. 1976 (BGBl I S. 2037) und § 1 NSubvG 22. 6. 1977 (Nds. GVBl. S. 189). Die subventionserheblichen Tatsachen sind vor der Bewilligung einzeln und konkret zu benennen und eine Erklärung über die Kenntnis dieser

Entwurfssfassung vom 26.8.2020

Tatsachen zu verlangen. Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben muss der Antragsteller mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen.

8.2 Steuerrechtliche Hinweise

Die als Unterstützungshilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Leistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsstelle informiert die Finanzbehörden von Amts wegen elektronisch über die einer oder einem Leistungsempfängenden jeweils gewährte Unterstützungshilfe; dabei sind die Vorgaben der Abgabenordnung („AO“), der Verordnung über die Mitteilung von Zahlungen an die Finanzbehörden („MV“) und etwaiger anderer steuerrechtlicher Bestimmungen zu beachten. Für Zwecke der Festsetzung von Steuervorauszahlungen für das Jahr 2020 ist die Unterstützungshilfe nicht zu berücksichtigen.

9. Schlussbestimmungen

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom xx.x.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.